



Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

V0810

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,
wegen der Erziehung von Kindern können rentenrechtliche Zeiten entstehen. In Betracht kommen
Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Dies gilt für leibliche Mütter und
Väter, für Adoptivmütter, Stiefmütter und Pflegemütter beziehungsweise Adoptivväter, Stiefväter und Pflegeväter
(Elternteil).

Allgemeines zu Kindererziehungszeiten

Elternteilen können Zeiten der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet
werden, ohne dass von ihnen hierfür Beiträge zu zahlen sind. Die Beiträge werden vom Bund getragen.

Für Kinder, die ab 1.1.1992 geboren sind, werden bis zu 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt, für davor
geborene Kinder bis zu 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt angerechnet.

Wurden während der maßgebenden Erziehungszeiten mehrere Kinder (zum Beispiel Zwillinge) erzogen, verlängert
sich die Versicherungszeit für jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig
mehrere Kinder erzogen worden sind.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, zum Beispiel davon, dass die Erziehung in
Deutschland erfolgt ist und die Elternteile nach dem 31.12.1920 geboren sind. Elternteile, die am 18.05.1990 ihren
gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, müssen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem
31.12.1926 geboren sein.

Allgemeines zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Die Erziehung eines Kindes bis zu seinem vollendeten 10. Lebensjahr kann unter den gleichen Voraussetzungen,
die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten, einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet
werden. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne
Berücksichtigungszeit - anders als bei den Kindererziehungszeiten - hierdurch nicht verlängert. Der
Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraumes für das
zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf
die Rentenhöhe haben.

Allgemeines zur Zuordnung

Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten (nachfolgend Erziehungszeiten genannt) können für
denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden. Bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch
beide Elternteile werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend
erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, sind die
Erziehungszeiten der Mutter, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen dem Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592
Bürgerliches Gesetzbuch, oder wenn es einen solchen nicht gibt, dem Elternteil, der seine Elternstellung zuerst
erlangt hat, zuzuordnen.

Die Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung (Vordruck V0820) aber auch bestimmen,
welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Die Zuordnung kann hierbei auf einen Teil der
Erziehungszeiten beschränkt werden. Die Aufteilung ist auch mehrfach zulässig.



Die Erklärung ist grundsätzlich für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich getroffen oder ein Rentensplitting durchgeführt worden. Eine darüber hinausgehende Erklärung für Erziehungszeiten in der Vergangenheit ist heute nicht mehr zulässig.

Einmal durch Erklärung zugeordnete Erziehungszeiten können von den Eltern grundsätzlich nicht verändert werden. Die Eltern haben allerdings die Möglichkeit, durch Abgabe einer neuen Erklärung die Zuordnung zum anderen Elternteil zu korrigieren. Allerdings können durch diese Erklärung Erziehungszeiten nur für die Zukunft beziehungsweise rückwirkend für einen Zeitraum bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der neuen Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden.

Liegt eine überwiegende Erziehung eines Elternteils nicht vor und möchten die Eltern die Erziehungszeiten einem bestimmten Elternteil zuordnen, empfehlen wir die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung mit dem Vordruck V0820.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Eltern mit Versorgungsanwartschaften zum Beispiel als Beamte / Richter hinsichtlich der Berücksichtigung der Erziehungszeiten bei der Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Feld Versicherungsnummer

Die zutreffende Versicherungsnummer finden Sie in

- Ihrem Sozialversicherungsausweis
- allen Schreiben, die der Rentenversicherungsträger an Sie gerichtet hat.

Bitte entnehmen Sie die Versicherungsnummer nur diesen Unterlagen. Wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben, wird dies anhand Ihrer Angaben in Ziffer 1 veranlasst.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte. Sofern der Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland nach der Geburt eines der in Ziffer 2 angegebenen Kinder erfolgte, bitten wir Sie, eine Bescheinigung der damals zuständigen Meldebehörde beizufügen.

2 Angaben zu den Kindern

Die Angaben werden erbeten zu den Kindern, die von Ihnen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr oder während eines Teils dieses Zeitraums erzogen worden sind. Erziehung liegt auch dann vor, wenn Sie zum Beispiel berufstätig sind und / oder Ihr Kind von einer Tagesmutter, den Großeltern beziehungsweise im Kindergarten betreut wird. Anzugeben sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder. Als Pflegekinder geben Sie bitte nur Kinder an, die mit Ihnen während dieser Zeit durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden waren.

Ihre Angaben zu den Kindern müssen einer der folgenden Urkunden entsprechen:

Familienbuch, Stammbuch, Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) mit Elternangabe, Taufurkunde mit Elternangabe, Eheurkunde des Kindes, Sterbeurkunde des Kindes, Bescheinigung der Meldebehörde. Sie können diese im Original, als Fotokopie oder Abschrift mit einer Übereinstimmungsbestätigung einsenden. Ob sonstige Unterlagen ausreichen, entscheidet der Rentenversicherungsträger im Einzelfall.



Folgende Nachweise zum Kindschaftsverhältnis sind bei Stiefkindern und Pflegekindern beizufügen:

- für ein Stiefkind die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde des Antragstellers und eine Bescheinigung der Meldebehörde über die Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Antragstellers
- für ein Pflegekind der Nachweis des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis oder - sofern dies nicht möglich ist - eine Bescheinigung der Meldebehörde über die Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Antragstellers

Sollen ausschließlich Berücksichtigungszeiten festgestellt werden, weil die übrigen Zeiten bereits angerechnet worden sind, erübrigt sich eine erneute Vorlage der vorgenannten Urkunden.

Für jedes Stiefkind beziehungsweise Pflegekind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen, weil zusätzlich die Personalien der leiblichen Mutter anzugeben sind.

3 Angaben zum Wohnsitz im Beitrittsgebiet während der Erziehungszeiten

Der Begriff "Beitrittsgebiet" umschreibt das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Dies sind - nach dem Gebietsstand vom 3.10.1990 - die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin (Ost) und der zum Bezirk Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehemals Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehemals Amt Neuhaus und andere Gebiete).

Allgemeiner Hinweis zu den Fragen 4 bis 10.5

Die Zeitraumangaben zu den Fragen 4 bis 10.5 beziehen sich zwar auf die in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten, können aber auch nur Teilzeiträume davon umfassen.

4 Angaben zu Versorgungsanwartschaften außerhalb der Rentenversicherung

Haben Eltern während der Erziehungszeiten Anwartschaften auf Versorgung aus einem Alterssicherungssystem außerhalb der Rentenversicherung erworben, sind sie grundsätzlich von der Anrechnung der Erziehungszeiten ausgeschlossen, wenn die Erziehungszeiten annähernd gleichwertig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gelten stets als gleichwertig.

4.1 Zur Prüfung, ob die Erziehungszeiten in einem anderen Alterssicherungssystem annähernd gleichwertig berücksichtigt werden oder als gleichwertig berücksichtigt gelten, werden Angaben darüber benötigt, ob Sie während der in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten Anwartschaften in einem anderen Alterssicherungssystem erworben haben.

Zu diesen Alterssicherungssystemen gehören die

- beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung (zum Beispiel Beamter, Richter, DO-Angestellter, Berufssoldat, Lehrer an nichtöffentlichen Schulen)
- kirchenrechtliche Versorgung (zum Beispiel Geistlicher, Kirchenbeamter)
- berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte)

Ein Wechsel der Alterssicherungssysteme, zum Beispiel von einer beamtenrechtlichen Versorgung in eine berufsständische Versorgung, ist anzugeben.

Die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften ist nicht anzugeben. Dies gilt auch für private Absicherungen wie zum Beispiel Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen.

4.2 Haben Sie während der in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen bezogen, können Ihnen keine Erziehungszeiten angerechnet werden.



4.3 Sind Sie aus dem anderen Alterssicherungssystem (zum Beispiel aus einem Beamtenverhältnis) ausgeschieden und haben Sie anstelle der Nachversicherung eine Abfindung beziehungsweise Abfindungsrente erhalten, können Ihnen Erziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet werden.

5 Angaben zu einer selbständigen Tätigkeit

Personen, die während der Erziehungszeiten eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die mehr als nur geringfügig war, können Berücksichtigungszeiten nur angerechnet werden, wenn für die Zeit der selbständigen Tätigkeit auch Pflichtbeiträge vorhanden sind. Das gilt auch für mehr als geringfügig ausgeübte selbständige Tätigkeiten im Betrieb des Ehegatten / Lebenspartners oder eines Angehörigen.

Haben Ehegatten / Lebenspartner eine gemeinsame selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist dem einzelnen Ehegatten / Lebenspartner die Hälfte des aus dem Betrieb erwirtschafteten Einkommens zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis zu den Fragen 6 bis 9

Grundlegende Voraussetzung für die Anrechnung von Erziehungszeiten ist, dass das Kind während der betreffenden Zeit in Deutschland oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen worden ist. Neben dem tatsächlichen dauerhaften Verweilen in Deutschland ist für nichtdeutsche Staatsbürger zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich. Als Nachweis hierfür dienen insbesondere Aufenthaltstitel für die angegebenen Erziehungszeiten.

6 Angaben bei Erziehung außerhalb Deutschlands

Falls für Sie oder Ihren Ehegatten / Lebenspartner wegen einer Beschäftigung außerhalb Deutschlands keine Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden, können Erziehungszeiten für Sie oder Ihren Ehegatten / Lebenspartner angerechnet werden, wenn das von Ihnen / Ihrem Ehegatten / Ihrem Lebenspartner vor dem zeitlich befristeten Auslandseinsatz im Bundesgebiet ausgeübte Beschäftigungsverhältnis zumindest als sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis weiterbesteht beziehungsweise bestanden hat. Ihnen selbst werden Erziehungszeiten auch dann angerechnet, wenn Ihr Ehegatte / Lebenspartner für die Dauer seines Auslandseinsatzes nach dienstrechtlichen Vorschriften aus einem öffentlich-rechtlichen oder vergleichbaren Dienstverhältnis beurlaubt worden ist.

Bei Erziehung außerhalb Deutschlands, aber in der EU / dem EWR oder in der Schweiz kann die Anrechnung von Erziehungszeiten für Sie außerdem in Betracht kommen, wenn Sie unmittelbar vor Beginn oder während der Erziehung eine Beschäftigung / selbständige Tätigkeit in Deutschland ausgeübt beziehungsweise aufgrund oder infolge dieser Beschäftigung / Tätigkeit eine Geldleistung bezogen haben. Die Anrechnung endet, sobald eine Beschäftigung / Tätigkeit in der EU / dem EWR beziehungsweise in der Schweiz aufgenommen wird.

Erziehungszeiten außerhalb Deutschlands, aber in der EU / dem EWR oder in der Schweiz können darüber hinaus bei Eintritt des Leistungsfalls auch dann angerechnet werden, wenn Sie vor und nach der Erziehungszeit nur in Deutschland Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung / Alterssicherung der Landwirte gezahlt haben oder der deutschen Beamtenversorgung / berufsständischen Versorgung angehörten. Voraussetzung für die Anrechnung in diesen Fällen ist jedoch, dass Sie Versicherungszeiten oder Wohnzeiten weder in einem anderen Mitgliedstaat der EU noch in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erworben haben.

Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.



7 Asylberechtigter / Kontingentflüchtling / heimatloser Ausländer

Anerkannte Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und heimatlose Ausländer halten sich ab der Einreise stets rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Als Nachweise für den entsprechenden Status dienen insbesondere bei:

- anerkannten Asylberechtigten: Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; falls nicht mehr vorhanden: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (früher: § 68 Asylverfahrensgesetz) beziehungsweise Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz
- Kontingentflüchtlingen: Nationalpass oder internationaler Reiseausweis
- heimatlosen Ausländern: Bescheinigung über den Status nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25.4.1951

8 Vertriebener / Spätaussiedler

Anerkannte Vertriebene / Spätaussiedler oder Ehegatten / Abkömmlinge eines Spätaussiedlers halten sich stets rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Die Eigenschaft eines Vertriebenen / Spätaussiedlers im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist anhand des Bundesvertriebenenausweises A oder B beziehungsweise einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG nachzuweisen. Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern weisen ihren Status mit einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG nach.

Bei Vertriebenen und Spätaussiedlern (Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz) können auch Erziehungszeiten in den Vertreibungsgebieten angerechnet werden. Vertreibungsgebiete sind neben den früheren deutschen Ostgebieten nach Mai 1945 insbesondere Albanien, Bulgarien, China, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien beziehungsweise Jugoslawien, die Tschechoslowakei, die Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten.

9 Angaben zur Staatsangehörigkeit bei Erziehung in Deutschland

Erfolgte die Erziehung in Deutschland und waren Sie nicht deutscher Staatsangehöriger, ist der ausländerrechtliche Status zu prüfen.

Zum ausländerrechtlichen Status zählen zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis als Kriegsflüchtling oder Bürgerkriegsflüchtling, Duldung.

Sofern während der oder nach den angegebenen Erziehungszeiten eine Einbürgerung erfolgte (das heißt zu Beginn der Erziehung zunächst noch Ausländerstatus), ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerungsurkunde (Kopie) nachzuweisen.

10 Ausnahmen bei Erziehung in Deutschland

10.1 Bediensteten überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Organisationen (internationaler Organisationen) können keine Erziehungszeiten angerechnet werden, wenn sie unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung eines Kindes nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben.

10.2 Erziehungszeiten können auch Elternteilen, die Mitglieder einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts beziehungsweise deren Angehörige sind oder waren, unter den allgemeinen Voraussetzungen angerechnet werden.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der berechtigte Elternteil zu irgendeinem Zeitpunkt Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat.

Sollte der Elternteil seinen Status als Mitglied einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts verloren haben, ist es ausreichend, wenn er im Zeitraum der Erziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt beziehungsweise genommen hat.



10.3 Das Personal von ausländischen amtlichen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (zum Beispiel Botschaften, Konsulate) und die Familienangehörigen dieses Personals unterliegen regelmäßig nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht. Den Betroffenen können deshalb in der Regel auch keine Erziehungszeiten angerechnet werden.

10.4 Unterlagen Sie während der Entsendebeschräftigung nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, können Erziehungszeiten nicht angerechnet werden, wenn die Entsendebeschräftigung bis unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung eines Kindes ausgeübt wurde. Entsprechendes gilt für Selbständige, die nur vorübergehend im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sind.

10.5 Hier werden Personen angesprochen, die zwar eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, aber in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben, weil eine Ausnahmevereinbarung nach überstaatlichem beziehungsweise zwischenstaatlichem Recht abgeschlossen wurde, die den Arbeitnehmer oder Selbständigen von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ausnimmt. Diesen Personen können regelmäßig auch keine Erziehungszeiten angerechnet werden.

11 Angaben zur Kindererziehung

Bei Antragstellung durch die Mutter sind bei leiblichen Kindern und Adoptivkindern die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Das Ausfüllen des Vordrucks V0805 ist entbehrlich, wenn sich nicht aus der Beantwortung der Fragen 11.1 - 11.2 etwas anderes ergibt.

11.1 Von einer gemeinsamen Erziehung ist stets auszugehen, wenn beide Eltern mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben. Das gilt selbst dann, wenn sich ein Elternteil aufgrund beruflicher Inanspruchnahme weniger um das Kind kümmern kann.

11.2 Wurde keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, sind die Erziehungszeiten dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zwischen den Eltern in den angegebenen Erziehungszeiten zeitlich verteilt gewesen ist. Die Höhe des erzielten Einkommens ist insoweit unbeachtlich.

Hat ein Elternteil die Erwerbstätigkeit - als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger - allein ausgeübt, ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil an der Erziehungsarbeit geleistet hat. Ein weiteres Indiz für eine überwiegende Erziehung ist die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs / der Elternzeit.

Waren beide Elternteile in etwa gleichem Umfang erwerbstätig, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben. Das gilt auch, wenn beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Auf den zeitlichen Umfang der täglich im Einzelnen anfallenden Erziehungsleistungen kommt es nicht an.

11.3 Die Angaben des anderen Elternteils und die Bestätigung zur überwiegenden Erziehung sind erforderlich, um die Erziehungszeiten dem überwiegend Erziehenden verbindlich zuordnen zu können.

Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift des anderen an der Erziehung beteiligten Elternteils. Kann die erforderliche Unterschrift des anderen Elternteils nicht erfolgen, ist zur Vermeidung von Rückfragen der Grund für das Fehlen der Unterschrift zu benennen.

Haben Sie das Kind / die Kinder in den in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten allein erzogen, ist eine Unterschrift in Ziffer 11.3 nicht erforderlich.



12 Angaben zu übereinstimmenden Erklärungen

Gemeinsam erziehende Eltern können beziehungsweise konnten durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Zuordnung der Erziehungszeiten zu einem Elternteil bestimmen (siehe Allgemeines zur Zuordnung).

13 Dokumentenzugang

13.1 Per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter **www.bsi.bund.de** unter **>> Publikationen >> Broschüren** an.

13.2 Für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem
- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät
gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

14 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, hat der Elternteil, für den Erziehungszeiten beantragt werden, zusätzlich zu unterschreiben. Hiermit werden die Angaben zur Erziehung bestätigt. Dies kann nur vom Erziehenden selbst erfolgen.

15 Bestätigung der Personenstandsdaten

Die Personenstandsdaten können hier durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen oder Versichertenältesten sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen bestätigt werden. Sofern die Bestätigung nicht vorgenommen wurde, ist eine entsprechende Personenstandsurkunde einzusenden. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

